

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1873.

## N. I. Gesetz

vom 10. Februar 1873, den Wegfall der dem Fürstlichen Hause Schwarzburg-Rudolstadt zustehenden lehnsherrlichen Berechtigungen betreffend.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### I. Ueber Aufhebung der Lehnsherrlichkeit.

#### §. 1.

Die Uns zustehende Lehnsherrlichkeit über alle in Unserem Fürstenthume befindlichen Lehen mit allen daraus abfließenden Berechtigungen, insbesondere dem Heimfallrechte, sowie mit allen von lehnsherrlicher Seite gegen das Lehn oder den Vasallen zu erfüllenden Verpflichtungen, wird ohne Entschädigung aufgehoben.

#### §. 2.

Dagegen werden auch Unsere Vasallen von den Uns, als Lehnsherrn, durch den Lehnseid oder das Lehngelöbniß übernommenen Verpflichtungen entbunden.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

1

Ausgegeben in Rudolstadt am 19. Februar 1873.